

Synopse zur Anpassung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst

Aktuelle Fassung, Stand 01.05.2012

Neue Fassung ab 01.04.2013

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:	Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:
§ 1 - Gebührenerhebung /Gebührenbemessung: (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. (2) Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. (3) In Anwendung des §15 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW werden die Fehleinsätze bei der Ermittlung der prognostizierten Einsatzzahlen durch Reduzierung des jeweils maßgeblichen Einsatzdivisors um die Zahl der anzusetzenden Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenbedarfsberechnung aufgenommen und bei der Ermittlung der einzelnen Gebührentarife entsprechend berücksichtigt bzw. umgelegt.	§ 1 - Gebührenerhebung /Gebührenbemessung: (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung. (3) In Anwendung des §15 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW werden die Fehleinsätze bei der Ermittlung der prognostizierten Einsatzzahlen durch Reduzierung des jeweils maßgeblichen Einsatzdivisors um die Zahl der anzusetzenden Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenbedarfsberechnung aufgenommen und bei der Ermittlung der einzelnen Gebührentarife entsprechend berücksichtigt bzw. umgelegt.
§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner: (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit	§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner: (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit

dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsetzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist. b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat. (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten. (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen. (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.	dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsetzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst. b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat. (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten. (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen. (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.
§ 3 - Fälligkeit der Gebühren: Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.	§ 3 - Fälligkeit der Gebühren: Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
§ 4 - Stundung, Erlass: Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).	§ 4 - Stundung, Erlass: Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).
§ 5 - Inkrafttreten: Diese Gebührensatzung tritt am <u>01. Mai 2012</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 19.12.2007 außer Kraft.	§ 5 - Inkrafttreten: Diese Gebührensatzung tritt am <u>01. April 2013</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 24.04.2012 außer Kraft.

Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes It. Gebührensatzung vom 24.04.2012 - gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem 01.05.2012 -	Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes It. Gebührensatzung vom 14.03.2013 - gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem 01.04.2013 -
1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben: a) bei Notfalleinsätzen: 387,00 EUR b) bei Krankentransporteinsätzen: 174,00 EUR 2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Einsatzes über das Gebiet des Kreises Heinsberg hinaus wird je Fahrkilometer berechnet a) bei Notfalleinsätzen 2,94 EUR b) bei Krankentransporteinsätzen 2,05 EUR mindestens jedoch die Gebühr nach Ziffer 1. Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt. 3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben: a) für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 243,00 EUR b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 270,00 EUR 4. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Zusammenhang mit Transporten, bei denen ein Krankentransportwagen oder Rettungstransportwagen vor Ort tatsächlich wartet bzw. einsatzbedingt warten muss, werden für jede angefangene halbe Stunde Wartezeit Wartegebühren berechnet von 10,50 EUR. Ein Anspruch darauf, dass ein Einsatzmittel (RTW oder KTW) vor Ort wartet, besteht aufgrund der vorgehaltenen bzw. verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich nicht; insoweit trifft die Leitstelle F/R unter Berücksichtigung der Gesamteinsatzsituation hier die notwendige einsatztaktische Entscheidung. 5. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt: Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H.	1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben: a) bei Einsatz eines Rettungswagen (RTW): 378,00 EUR b) bei Krankentransporten (KTW): 198,00 EUR 2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 50. Kilometer hinausgehende Fahrkilometer berechnet mit a) bei Einsatz des RTW 3,00 EUR b) bei Einsatz des KTW 2,10 EUR Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern. 3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben: a) für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 255,00 EUR b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 277,00 EUR 4. Für den Einsatz eines Rettungsmittels nach Ziffer 1 ohne anschließenden Transport wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1a) oder 1b) berechnet. 5. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen

der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. 6. Die Abgrenzung zwischen Notfall- und Krankentransporteinsätzen erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung) bzw. auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Einsatzes objektiv vorliegenden Beurteilungskriterien. 7. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifiziffern 1. bis 5. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet. 8. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifiziffern 1. bis 5. erhoben.	sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt: Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt. 6. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet. 7. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifiziffern 1. bis 5. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet. 8. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifiziffern 1. bis 5. erhoben.
---	--